

Stellungnahme des Geldwäschebeauftragten der PSD Kiel eG:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem Punkt 1. betrachten Sie den Aspekt der Herkunft von Vermögenswerten. Bisher mussten Bareinzahlungen **innerhalb einer Geschäftsbeziehung** (außer bei besonderen Auffälligkeiten) betragsunabhängig nicht beobachtet werden (wenn man es dennoch tut, z.B. Identifizierungsbogen gem. GwG bei Bareinzahlungen ab 15.000 EUR oder Abfrage Herkunft des Vermögens ab 50.000 EUR, dann hat man mehr berücksichtigt, als es eigentlich gefordert ist); wenn jetzt zukünftig bei Bartransaktionen innerhalb einer Geschäftsbeziehung ab 10.000,01 EUR grundsätzlich die Herkunft der Vermögenswerte durch entsprechende Dokumente nachzuweisen wäre (was ja gar nicht immer gehen würde -> Aussage Kunde: ich habe das Geld aufgrund von geforderten Negativzinsen zu Hause angespart / Sparstrumpf!), dann müsste ja auch immer der Identifizierungsbogen gem GwG angefertigt werden. Und wie würde es dann mit den sogenannten **Geldein-** und **auszahlungsautomaten** aussehen? Das Legitimationsverfahren wäre ja die z.B. die girocard, aber die Herkunft des eingezahlten Geldes könnte ja nie erfragt werden, oder? Dann dürfte es ja nur noch zugelassen sein, Beträge bis einschl. 10.000 EUR am unpersönlichen Automaten einzuzahlen. Schwierig wird es dann auch bei Smurfing- Fällen (Einzahlung heute 5000 EUR und übermorgen 6000 EUR).

Sehe ich etwas falsch, dann wäre ich über eine Rückmeldung sehr erfreut.